

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Änderung vom 20. März 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2007¹,
beschliesst:*

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958² wird wie folgt geändert:

Art. 16c^{bis}

Führerausweis-
entzug nach einer
Widerhandlung
im Ausland

¹ Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Lernfahr- oder der Führerausweis entzogen, wenn

- a. im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde; und
- b. die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist.

² Bei der Festlegung der Entzugsdauer sind die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbotes auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestentzugsdauer darf unterschritten werden. Die Entzugsdauer darf bei Personen, die im Administrativmassnahmenregister (Art. 104b) nicht verzeichnet sind, die am Begehungsort im Ausland verfügte Dauer des Fahrverbots nicht überschreiten.

¹ BBl 2007 7617

² SR 741.01

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Nationalrat, 20. März 2008

Ständerat, 20. März 2008

Der Präsident: André Bugnon

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 10. Juli 2008 unbenützt abgelaufen.³

² Es tritt nach seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. September 2008 in Kraft.

26. August 2008

Bundeskanzlei

³ BBl 2008 2331